OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000861/4/KH

Datum:
Linz, 21. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.02.2026, GZ: BHGR/925080029054/25, wegen einer Übertretung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TRNSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18.02.2026, GZ: BHGR/925080029054/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) gegen A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 20 Stunden), da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 15.05.2025
Ort: C-Straße

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ mit Sitz in C-Straße zu verantworten, dass diese Gesellschaft - als in die Vertriebskette von Waren, welche dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) unterliegen, eingebundener Großhändler bzw. Generalimporteur von E__ – das gegenständliche Tabakerzeugnis (‚Pall Mall White' - Zigaretten) mit der Probenummer 25003419-002 durch Lieferung an die Trafik ‚F__, ' entgegen des § 5d Abs. 1 Z 2 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) mit einem nicht zulässigem Suggerieren eines Nutzens für die Lebensführung, in Verkehr gebracht.
Gemäß § 5d Abs. 1 Z 2 darf die Packung von Tabakerzeugnissen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die suggerieren, dass das Erzeugnis einen Nutzen für die Lebensführung habe.
Unter Elemente und Merkmale fallen laut § 5d Abs. 3 insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.
Auf den Packungen befinden sich folgende Elemente, siehe Beilage (Anhang 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27 und 33):
‚Ein Moment // Dein Moment'
‚Enjoy the Moment.'
‚Moments of Pleasure'
‚Kurze Wartezeit // Beste Auszeit'
‚Enjoy the Moment.'
‚Moments of Pleasure'
‚20 Zigaretten // 20 Gespräche'.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 iVm § 5d Abs.1 Z 2 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995 idF. BGBl. I Nr. 66/2019"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf nach Darlegung des Verfahrensganges im Verfahren LVwG-000530 bzw. des infolgedessen durchgeführten Vorabentscheidungsverfahrens (GZ: C-717/23) vor, dass die Bestrafung eines Großhändlers als Adressat des Straftatbestandes des Inverkehrbringens gegen Art 49 Abs. 1 GRC verstoße. Der VwGH habe aus dem

genannten Urteil abgeleitet, dass das Inverkehrbringungsverbot des § 2 Abs. 1 Z 1 TNSRG bereits die Abgabe eines Tabakerzeugnisses an einen Tabaktrafikanten erfassen würde – diese Auslegung sei im Lichte neuester, nach dem Erkenntnis des VwGH vom 27.05.2025, Ro 2022/11/0018, ergangener Rechtsprechung des EuGH mit Art 49 Abs. 1 GRC unvereinbar. Diesbezüglich wird die Vorlage der nachstehend formulierten Frage zur Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV an den EuGH angeregt:

„Steht Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH in der verb Rs C-555/23 und 556/23 G__ und H__ der Bestrafung eines Großhändlers von Tabakerzeugnissen, dem die Lieferung von nicht der Richtlinie 2014/40/EU entsprechenden Tabakerzeugnissen an eine Verkaufsstelle angelastet wird, wegen Verstoßes gegen den Tatbestand des Inverkehrbringens derartiger Tabakerzeugnisse entgegen, wenn

- Rechtsgrundlage für die Bestrafung eine nationale Vorschrift ist, die den Begriff des Inverkehrbringens gleich definiert wie Artikel 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/14/EU, und
- nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 9. März 2023, Pro Rauchfrei II, C-356/22, EU:C:2023:174, Rn. 20) zu Artikel 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/14/EU ein Tabakerzeugnis erst dann als in Verkehr gebracht anzusehen ist, wenn sich die Verbraucher es beschaffen können, d. h., wenn das Erzeugnis zum Verkauf bereitsteht?"

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 14.03.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Bf, sein Rechtsvertreter RA DDr. I__ und für die belangte Behörde Mag. J__ anwesend waren.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einer am 22.05.2025 in der F__, gemäß § 9 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) durchgeführten Kontrolle wurde nachstehende Probe gezogen: Zigaretten "Pall Mall White", Probenummer 25003419-002, 1 Stange (= 10 Packungen).

Auf den darin befindlichen Packungen waren nachstehende Texte aufgedruckt:

- „Ein Moment // Dein Moment"
- „Enjoy the Moment"
- „Moments of Pleasure"
- „Kurze Wartezeit // Beste Auszeit"

- „20 Zigaretten // 20 Gespräche"

Die verfahrensgegenständlichen Zigaretten wurden von der D__, an die F__, geliefert. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__

2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.05.2022, GZ: BHGR/922080000522/22, wurde der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ dafür bestraft, dass diese als mit in die Vertriebskette von Waren, welche dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) unterliegen, eingebundener Großhändler ein Tabakerzeugnis („Lucky Strike Original Red XL 23", Probenummer 21072813-001) durch Lieferung an eine Tabaktrafik entgegen § 5d Abs. 1 Z 3 TNRSG in Verkehr gebracht hat, da sich die Angaben „perfekt abgerundet" und „mit slow-curing" auf der Packung auf den Geschmack bezogen.

3. Mit Erkenntnis LVwG-000530/2 hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Straferkenntnis mit der Begründung auf, dass die D__ als Großhändlerin das Tabakerzeugnis nicht in Verkehr gebracht habe, weil sie dieses an den Betreiber einer Verkaufsstelle (Trafik) geliefert habe, der ebenfalls Unternehmer und nicht Verbraucher sei. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG sei aber nur das „in Verkehr bringen" von Tabakerzeugnissen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (hier: § 5d Abs. 1 Z 3) nicht entsprechen, verboten.

4. Infolge einer hinsichtlich der Entscheidung LVwG-000530/2 erhobenen Amtsrevision richtete der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.11.2023 ein Vorabentscheidungsersuchen mit nachstehendem Inhalt an den EuGH:

„Ist Art. 23 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Z 40 und Art. 13 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. L 127/1 vom 29. April 2014, so auszulegen, dass das Verbot, ein Tabakerzeugnis in Verkehr zu bringen, dessen Packung Elemente bzw. Merkmale aufweist, die sich auf den Geschmack beziehen, bereits die Abgabe dieses Tabakerzeugnisses durch einen Großhändler an eine Verkaufsstelle oder erst den Verkauf bei einer Verkaufsstelle an Verbraucher erfasst?"

5. In seinem Urteil vom 15.05.2025, C-717/23, hielt der Gerichtshof der Europäischen Union zusammenfassend Nachstehendes fest:

„Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Verbindung

mit Art. 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/40dahin auszulegen, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass keine Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, deren Kennzeichnung der Packung gegen die Vorschriften über das Erscheinungsbild dieser Erzeugnisse verstößt, nicht auf den Zeitpunkt beschränkt ist, zu dem sie von einer Verkaufsstelle an den Verbraucher abgegeben werden."

6. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 27.05.2025, Ro 2022/11/0018, zum oben genannten Revisionsfall Nachstehendes aus:

„Für den Revisionsfall ergibt sich daraus, dass sich das - die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU umsetzende - Verbot des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG, Tabakerzeugnisse, die den §§ 4 bis 10e TNRSG oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen, nicht bloß auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch einen Tabaktrafikanten an einen Verbraucher bezieht, sondern bereits die Abgabe eines solchen Tabakerzeugnisses von einem Großhändler, wie der vom Mitbeteiligten nach außen vertretenen Gesellschaft, an einen Tabaktrafikanten erfasst."

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.04.2026, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

2. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt sowie den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung.

3. Dass die im angefochtenen Straferkenntnis genannten Packungen des Tabakerzeugnisses „Pall Mall White" (Probenummer 25003419-002) als Großhändler, an die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt genannte Tabaktrafik geliefert hat, wurde vom Bf ebenso nicht bestritten wie seine Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer.

Strittig ist, ob die verfahrensgegenständlichen Packungen von Tabakerzeugnissen durch die D__ in Verkehr gebracht wurden, indem sie diese an eine Verkaufsstelle (Tabaktrafik) geliefert hat, was vom Bf bestritten wird, wobei es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, auf die in der rechtlichen Beurteilung näher eingegangen wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995 idF BGBl. I Nr. 22/1016 lauten wie folgt:

„§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. ‚Tabakerzeugnis' jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht,
2. ‚Inverkehrbringen' die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, […]
4. ‚Packung' die kleinste Einzelverpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird, […]
6. ‚Verbraucher' jede natürliche Person, die das Tabakerzeugnis für den Eigenverbrauch oder die Weitergabe an bestimmte Dritte für deren Eigenverbrauch erwirbt, […]

§ 2. (1) Das Inverkehrbringen von
1. Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den §§ 4 bis 10e oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder
2. Tabak zum oralen Gebrauch oder
3. Kautabak
ist verboten.

§ 5d. (1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die
1. ein Tabakerzeugnis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irreführenden Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken; die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,
2. suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als ein anderes sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,
3. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,
5. suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.
[…]
(3) Unter die nach den Abs. 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale fallen insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

§ 14. (1) Wer
1. Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt, […]

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen."

1.2. Die vorliegend relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU vom 03.04.2014 lauten wie folgt:

„Erwägungsgrund 27:
(27) Tabakerzeugnisse oder ihre Packungen könnten Verbraucher und insbesondere junge Menschen irreführen, indem sie suggerieren, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel, wenn bestimmte Wörter oder Merkmale verwendet werden, wie die Wörter ‚niedriger Teergehalt', ‚light', ‚ultra-light', ‚mild', ‚natürlich', ‚ökologisch', „ohne Zusatzstoffe", „ohne Aromastoffe", „slim" oder bestimmte Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. Weitere irreführende Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Bestimmte Packungen und Tabakerzeugnisse könnten Verbraucher ferner mit falschen Versprechungen im Hinblick auf Gewichtsabnahme, Sex-Appeal, den sozialen Status, das Sozialleben oder Eigenschaften wie Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz in die Irre führen. Ebenso könnten die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Weder die Packungen noch die Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen sollten aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, Erwähnungen von kostenloser Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote enthalten, die den Verbrauchern wirtschaftliche Vorteile suggerieren können und ihnen somit einen Anreiz zum Kauf dieser Tabakerzeugnisse geben.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

[...]
35. ‚Verbraucher' eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
[...]
39. ‚Importeur von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen' den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union gelangt sind;
40. ‚in Verkehr bringen' die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten — unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucher, die sich in der Union befinden, auch mittels Fernabsatz; Im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;
41. ‚Verkaufsstelle' eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person

Artikel 13
Erscheinungsbild der Erzeugnisse
(1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die […]

b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe; […]

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen

Artikel 23
Zusammenarbeit und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die gemäß dieser Richtlinie verlangten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen bereitstellen. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Hersteller, wenn er in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Importeur, wenn der Hersteller außerhalb der Union und der Importeur in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt gemeinsam dem Hersteller und dem Importeur, wenn beide außerhalb der Union niedergelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie sowie den darin vorgesehenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten nicht eingehalten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zur Anwendung dieser Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Verwaltungssanktionen finanzieller Art, die für vorsätzliche Verstöße verhängt werden, dürfen so gestaltet sein, dass sie den durch den Verstoß angestrebten wirtschaftlichen Vorteil aufheben.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die richtige Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und übermitteln einander alle Informationen, die für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall ist die Frage strittig, ob die verfahrensgegenständlichen Packungen von Tabakerzeugnissen durch die D__ in Verkehr gebracht wurden, indem sie diese an eine Verkaufsstelle (Tabaktrafik) geliefert hat. Der Bf geht davon aus, dass es sich beim Liefern von Tabakerzeugnissen durch einen

Großhändler an eine Tabaktrafik nicht um ein Inverkehrbringen derselben im Sinn der einschlägigen Bestimmungen handelt und argumentiert, dass eine gegenteilige Auslegung gegen Art 49 Abs. 1 GRC verstoße.

Vorgebracht wird in der Beschwerde, dass der EuGH in seinem Urteil vom 15.05.2025, C-717/23, keineswegs ausgesprochen habe, dass der Begriff des Inverkehrbringens iSd Art 2 Z 40 TNRSG auch das Verhältnis Großhändler - Trafikant erfasst. Dazu wird weiters auf die Entscheidung des EuGH vom 09.03.2023, C-356/22, verwiesen, in welcher dieser explizit festgehalten habe, dass ein Tabakerzeugnis erst dann als in Verkehr gebracht anzusehen ist, wenn sich die Verbraucher es beschaffen können.
Weiters wird in der Beschwerde auf die Entscheidung des EuGH vom 26.06.2025, C-555/23 und 556/23 G__ und H__, verwiesen, welche nach der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2025, Ro 2022/11/0018, ergangen ist. In dieser Entscheidung habe der EuGH ausgesprochen, dass der Grundsatz, wonach ein Strafgesetz nicht zum Nachteil des Betroffenen extensiv angewandt werden dürfe, der aus dem Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit von strafbaren Handlungen und Strafen und, allgemeiner, dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, es verbiete, die Strafverfolgung wegen eines Verhaltens einzuleiten, dessen Strafbarkeit sich nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt und dass eine Richtlinie für sich allein – unabhängig von zu ihrer Umsetzung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – nicht die Wirkung haben könne, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieser Richtlinie verstoßen, festzulegen oder zu verschärfen […].

2.2. Hiezu ist auf die im Zusammenhang mit dem Beschwerdeakt LVwG-000530, welchem ein großteils deckungsgleicher Sachverhalt (Lieferung von Tabakerzeugnissen durch einen Großhändler an eine Tabaktrafik; Aufschriften auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen, die als unzulässig angesehen wurden) zugrunde liegt, ergangene Judikatur des EuGH sowie des VwGH zu verweisen:

Nachdem das Verwaltungsgericht das im Beschwerdeakt LVwG-000530 angefochtene Straferkenntnis aufgehoben hatte, stellte der Verwaltungsgerichtshof infolge einer Amtsrevision ein Vorabentschiedungsersuchen an den EuGH, welches dahingehend lautete, ob Art. 23 Abs. 2 iVm Art. 2 Z 40 und Art. 13 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2014/40/EU so auszulegen ist, dass das Verbot, ein Tabakerzeugnis in Verkehr zu bringen, dessen Packung Elemente bzw. Merkmale aufweist, die sich auf den Geschmack beziehen, bereits die Abgabe dieses Tabakerzeugnisses durch einen Großhändler an eine Verkaufsstelle oder erst den Verkauf bei einer Verkaufsstelle an Verbraucher erfasst.

2.2.1. In seiner Entscheidung vom 15.05.2025, C-717/23, hat der EuGH vorweg allgemein ausgesprochen, dass die *Einführung des Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie*

2014/40 vorgeschriebenen Sanktionssystems alle Bestimmungen der Richtlinie 2014/40 betrifft, unabhängig von der Stufe der Lieferkette, auf die sie Anwendung finden, und somit nicht auf die Abgabe vorschriftswidriger Tabakerzeugnisse durch eine Verkaufsstelle an Verbraucher beschränkt ist. [Rz 40]

Folglich wäre eine Auslegung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 23 Abs. 2, die auf die Bereitstellung von Tabakerzeugnissen an Verbraucher beschränkt wäre, nicht nur mit der in Art. 23 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit unvereinbar, jedes Verhalten, das den Bestimmungen der Richtlinie nicht entspricht, unabhängig von der Stufe der Lieferkette, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden, zu ahnden, sondern würde auch die Wirksamkeit der den Mitgliedstaaten obliegenden Kontrollpflicht beeinträchtigen und damit gegen die Richtlinie verstoßen. [Rz 41]

Weiters weist der EuGH auch darauf hin, dass sich die *Auslegung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten in dem Sinne, dass sie die verschiedenen Stufen der Lieferkette betrifft, ohne sich allein auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch eine Verkaufsstelle an Verbraucher zu beschränken, auch durch den weiteren Regelungszusammenhang bestätigt, in den sich die Richtlinie 2014/40 einfügt.* [Rz 42]

Eine Auslegung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40, wonach diese Verpflichtung auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch eine Verkaufsstelle an Verbraucher beschränkt würde, wäre jedoch mit dem Ziel der Verordnung 2019/1020 nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als die Verordnung, wie sich aus ihren Erwägungsgründen 12 und 14 ergibt, auf alle Wirtschaftsakteure anzuwenden ist, die an den Lieferketten beteiligt sind und direkt von den in der Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union betroffen sind. [Rz 45]

Außerdem wird im 43. Erwägungsgrund der Verordnung 2019/1020 darauf hingewiesen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Interesse der Wirtschaftsakteure, der Endnutzer und der Öffentlichkeit handeln, damit die Konformität mit den genannten Rechtsvorschriften in der Lieferkette durch zweckmäßige Überprüfungen gewährleistet ist. Zu den Marktüberwachungsmaßnahmen, die von den Behörden angeordnet werden können, gehört nach Art. 16 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung 2019/1020 die Möglichkeit, zu verhindern, dass ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. [Rz 46]

Somit ergibt sich aus dem Zusammenhang, in den sich Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40 einfügt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sie auf die Abgabe von

Tabakerzeugnissen durch eine Verkaufsstelle an die Verbraucher beschränkt ist. [Rz 47]

Wäre die den Mitgliedstaaten nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40 obliegende Kontrollpflicht auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch eine Verkaufsstelle an Verbraucher zu beschränken, so bestünde - wie der Generalanwalt in Nr. 69 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat - ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass den Verbrauchern Erzeugnisse bereitgestellt werden könnten, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und somit für ihre Gesundheit schädlich sind. [Rz 50]

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40 in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nr. 40 dahin auszulegen ist, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass keine Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, deren Kennzeichnung der Packung gegen die Vorschriften über das Erscheinungsbild dieser Erzeugnisse verstößt, nicht auf den Zeitpunkt beschränkt ist, zu dem sie von einer Verkaufsstelle an den Verbraucher abgegeben werden. [Rz 52]

In der Folge erging die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2025, Ro 2022/11/0018, in der dieser zum Beschwerdefall LVwG-000530 Nachstehendes ausführte: *Für den Revisionsfall ergibt sich daraus, dass sich das - die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU umsetzende - Verbot des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG, Tabakerzeugnisse, die den §§ 4 bis 10e TNRSG oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen, nicht bloß auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch einen Tabaktrafikanten an einen Verbraucher bezieht, sondern bereits die Abgabe eines solchen Tabakerzeugnisses von einem Großhändler, wie der vom Mitbeteiligten nach außen vertretenen Gesellschaft, an einen Tabaktrafikanten erfasst.*

2.2.2. Der Bf geht in diesem Zusammenhang unter Heranziehung der Entscheidung C-356/22 davon aus, dass die Lieferung von Tabakerzeugnissen durch einen Großhändler an einen Trafikanten nicht vom Begriff des Inverkehrbringens erfasst sei. Dem widerspricht das Erkenntnis des VwGH vom 27.05.2025, Ro 2022/11/0018, und auch der Entscheidung des EuGH C-717/23 folgend sind Marktteilnehmer auf jeder Vertriebsstufe für die Konformität der Verpackungen von Tabakerzeugnissen verantwortlich, wobei der in den Entscheidungen C-356/22 und C-717/23 verwendete bzw. zitierte Begriff des Inverkehrbringens dieser Auslegung nicht entgegensteht, da sich dieser auch nach dem vom EuGH verwendeten Wortlaut auf die Bereitstellung für Verbraucher bezieht und dieser nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht auf die Abgabe von Waren durch die Verkaufsstelle an Endverbraucher eingeschränkt zu sehen, sondern im Lichte der Entscheidung C-717/23 im Sinn einer Zweckwidmung („für Verbraucher bestimmt") auszulegen ist, weshalb diese Voraussetzungen folglich auch bereits dann erfüllt sind, wenn die Ware bzw. das Tabakerzeugnis vom

Großhändler an den Trafikanten geliefert wurde. Dafür spricht auch der Wortlaut der Entscheidung des EuGH C-356/22, nach welcher „ein Tabakerzeugnis dann als in Verkehr gebracht anzusehen ist, wenn sich die Verbraucher es beschaffen können" – somit ist das Tabakerzeugnis entgegen der Ansicht des Bf, dass es nach der Lieferung durch den Großhändler an die Verkaufsstelle noch nicht in Verkehr gebracht worden sei, bereits zu diesem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht anzusehen, da es sich Verbraucher (nur) von der Verkaufsstelle beschaffen können, worauf der Gerichtshof nach dem oben angeführten Wortlaut abstellt. Auch die Formulierung „wenn sich die Verbraucher es beschaffen können" deutet darauf hin, dass das Inverkehrbringen in dem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem die (theoretische) Möglichkeit besteht, sich als Verbraucher Tabakerzeugnisse zu beschaffen, was nur dann der Fall ist, wenn man sich als solcher eine Verkaufsstelle aufsucht bzw. mit dieser in Kontakt tritt.

Diesen Entscheidungen folgend geht das Verwaltungsgericht auch für den vorliegenden Fall davon aus, dass die Tabakerzeugnisse bereits in Verkehr gebracht worden sind, wenn sie durch einen Großhändler an die Tabaktrafik (Verkaufsstelle) geliefert wurden.

Zur weiters vom Bf ins Treffen geführten Entscheidung des EuGH vom 26.06.2025, C-555/23 und 556/23, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seiner Entscheidung C-717/23 klargestellt hat, dass der Wortlaut der Richtlinie und die darin enthaltenen Verbote auch der Abgabe an Endverbraucher vorgelagerte Vertriebsstufen wie die Lieferung durch den Großhändler an die Verkaufsstelle umfassen, wobei die im TNRSG enthaltene Begriffsdefinition des Inverkehrbringens, welche aus der Richtlinie 2014/40/EU übernommen wurde, in eben diesem Sinn (richtlinienkonform) auszulegen ist. Dem Vorbringen des Bf im Hinblick auf die Entscheidung C-555/23 und 556/23 ist somit nicht näher zu treten, da die vom Bf monierte extensive Auslegung des Straftatbestands des „Inverkehrbringens" gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG gegenständlich nicht vorliegt.

Zusammengefasst geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die D__ im vorliegenden Fall die verfahrensgegenständlichen Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht hat.

2.3. Zum Vorwurf betreffend Elemente, die suggerieren, dass das Erzeugnis einen Nutzen für die Lebensführung habe:

Auf den im Rahmen der gemäß § 9 TNRSG am 22.05.2025 durchgeführten Kontrolle vorgefundenen Packungen finden sich folgende Texte:
"Ein Moment // Dein Moment"
„Enjoy the Moment."
„Moments of Pleasure"
"Kurze Wartezeit // Beste Auszeit"

„Enjoy the Moment."
„Moments of Pleasure"
„20 Zigaretten // 20 Gespräche".
Gemäß § 5d Abs. 1 Z 2 TNRSG darf die Packung von Tabakerzeugnissen keine Elemente oder Merkmale – dies sind gemäß § 5d Abs. 3 leg. cit. insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen - aufweisen, die suggerieren, dass das Erzeugnis einen Nutzen für die Lebensführung habe.

Der Bf bringt dazu vor, dass die auf den Packungen befindlichen Aufschriften keinen Nutzen für die Lebensführung suggerieren würden, wobei er hiefür die im Erwägungsgrund (27) zur RL 2014/40/EU enthaltene Passage *„bestimmte Packungen und Tabakerzeugnisse könnten Verbraucher ferner mit falschen Versprechungen im Hinblick auf Gewichtsabnahme, Sex-Appeal, den sozialen Status, das Sozialleben oder Eigenschaften wie Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz in die Irre führen*" heranzieht und diese abschließend versteht.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ausführungen in Erwägungsgrund (27) zur RL 2014/40/EU nicht taxativ sind, worauf auch die darin enthaltenen Wendungen „zum Beispiel" und „unter anderem" hinweisen. Demzufolge ist auch die vom Bf hervorgehobene Passage nicht als abschließend zu sehen, wobei darin auch die Worte „oder" [als Konjunktion] bzw. „wie" [vor der Aufzählung] verwendet werden, die ebenso nicht auf die Absicht, dass die Aufzählung ausschließlich taxativ zu verstehen sei, hinweisen, sondern die Beispielhaftigkeit derselben unterstreichen.

Zur konkreten Frage, ob die auf den verfahrensgegenständlichen Packungen angebrachten Aufschriften einen Nutzen für die Lebensführung suggerieren, ist festzuhalten, dass es sich dabei um die Wendungen „Ein Moment // Dein Moment", „Enjoy the Moment", „Moments of Pleasure", „Kurze Wartezeit // Beste Auszeit", „20 Zigaretten // 20 Gespräche" handelt. Diese Aufschriften befinden sich direkt auf den Zigarettenpackungen, wodurch unmissverständlich ein Zusammenhang mit dem Konsum der darin befindlichen Zigaretten hergestellt wird.

In der Verwendung der angeführten Texte spiegelt sich die klare Absicht wider, mit dem Konsum von Zigaretten positive Begriffe wie Freude, Entspannung, schöne Erlebnisse und Erinnerungen („Dein Moment", „Enjoy the Moment", „Moments of Pleasure"), oder auch das sinnvolle Nutzen einer zu überbrückenden Zeitspanne („Kurze Wartezeit // Beste Auszeit") in Verbindung zu bringen. Der Konsument soll den Eindruck gewinnen, dass er durch den Konsum der in der Packung befindlichen Zigaretten mehr Freude, Entspannung, schöne Erlebnisse oder aber auch mehr Effizienz durch positiv besetztes Ausnützen von Wartezeiten in sein Leben bringt. Somit soll Konsumenten vermittelt werden, dass sich durch das Rauchen der in der Packung befindlichen Zigaretten ein positives Lebensgefühl, das sich in den oben erwähnten Facetten ausdrücken kann, einstellt,

weshalb diese (suggerierten) Effekte allesamt einen Nutzen für die Lebensführung darstellen.
Die Wendung „20 Zigaretten // 20 Gespräche" kann dahingehend verstanden werden, dass der Konsum einer Zigarette mit einem Gespräch gleichzusetzen ist, wobei dem Konsumenten signalisiert werden soll, dass das Rauchen einer Zigarette einen Gedankenaustausch auf derselben Ebene bzw. in derselben Intensität wie ein „echtes" Gespräch bewirken und dieses sozusagen ersetzen kann. Die Wendung könnte auch so verstanden werden, dass jedes Gespräch – dem bereits begrifflich ein Austausch immanent ist, der eine Verbindung zwischen den Gesprächspartner schafft – im besten Fall durch das Rauchen einer Zigarette begleitet ist, wobei in beiden Fällen ein Nutzen für die Lebensführung suggeriert wird.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die auf den verfahrensgegenständlichen Packungen befindlichen Aufdrucke Texte und damit Elemente darstellen, die einen Nutzen für die Lebensführung suggerieren und somit gegen § 5d Abs. 1 Z 2 TNRSG verstoßen. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.4. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Die Beschwerdevorbringen bezogen sich zum überwiegenden Teil auf Rechtsfragen bzw. auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite wurden vom Bf keine substantiierten Vorbringen erstattet, die ein Verschulden seinerseits ausschließen ließen. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die D__ als Großhändler faktisch keinen Einfluss auf die Verpackungsgestaltung des Erzeugers der gegenständlichen Tabakwaren nehmen kann, allerdings kann die Begründung in der Entscheidung LVwG-000530/20 zum geringen Verschuldensgrad dem Bf nach dem Ergehen der Entscheidungen des EuGH (C-717/23) bzw. jener des VwGH (Ro 2022/11/0018) nicht mehr zugutegehalten werden.

2.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging von der Unbescholtenheit des Bf zur Tatzeit aus und bezog keine Erschwerungsgründe in die Strafbemessung ein.

Der Bf machte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen.

Zu berücksichtigen sind die hohe Wertigkeit des geschützten Rechtsguts, nämlich der menschlichen Gesundheit, wobei Konsumenten durch die verfahrensgegenständlichen Packungsaufschriften zum Konsum von Tabakerzeugnissen animiert werden sollen.

Andererseits ist wie bereits erwähnt ins Treffen zu führen, dass die D__ als Großhändler faktisch keinen Einfluss auf die Verpackungsgestaltung des Erzeugers der gegenständlichen Tabakwaren nehmen kann und der Bf als ihr handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Tatzeit unbescholten war, was sich in der Höhe der verhängten Strafe nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht entsprechend widerspiegelt, weshalb diese auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) herabgesetzt wird. Diese Strafhöhe ist aus spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten als wirksam und ausreichend anzusehen.

2.6. Der Ausspruch betreffend den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, wobei zu der dem gegenständliche Fall zugrunde liegenden Rechtslage auf die in der Entscheidung angeführte höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing